

Waffengesetz 01. April 2008

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I Nr. 11 am 31. März 2008

Diese Darstellung soll Sie mit Stand April 2008 auf die aktuellen Veränderungen der Gesetzesnovelle zum Waffengesetz 2008 in Hinsicht auf Messer und Blankwaffen informieren.

Da bis zum heutigen Zeitpunkt weder für das bereits am 11.10.2002 verabschiedete Waffengesetz noch für die aktuellen Veränderungen Verwaltungsvorschriften / Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind, sind rechtsverbindliche Aussagen bisher nicht möglich.

Allerdings ermöglichen Veröffentlichungen aus der Gesetzesinitiative und aus den politischen Beratungen sowie fachlich fundierte Stellungnahmen von Politik und Verwaltung Interpretationen. Eindeutige Falschveröffentlichungen in den Medien erfordern jedoch Klarstellungen: so sind beispielsweise Kampfmesser oder Messer mit feststehenden Klingen von über 12 cm auch seit dem 1. April 2008 **nicht verboten sondern weiterhin grundsätzlich legal**.

© HUBERTUS Schneidwarenfabrik Kuno Ritter, Solingen, 02. April 2008

Erneute Verschärfung des Waffengesetzes

Mit Wirkung zum 1. April 2008 ist das Waffengesetz (WaffG) erneut verschärft worden.

Die wesentlichen Veränderungen betreffen das Verbot des Führens von bestimmten Messern sowie von Hieb- und Stichwaffen in der Öffentlichkeit und benennen Ausnahmen, die das Führen dieser Messer weiterhin ermöglichen.

Der Erwerb, der Vertrieb und der Besitz dieser Gegenstände bleiben unverändert **legal**.

Vorschriften regeln den Transport dieser Gegenstände.

Der Verstoß gegen die neuen Vorschriften kann mit Bußgeld als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der neu eingeführte § 42a WaffG beschreibt die wesentlichen Veränderungen.

Wichtig: *Die neue Verschärfung betrifft*

- *nur bestimmte Messertypen*
- *beim zugriffsbereiten Führen*
- *ggf. beim Transportieren*
- *in der Öffentlichkeit*
- *und Ausnahmen erlauben weiterhin das Führen dieser Messer.*

Zum Hintergrund

Der Innensenator des Landes Berlin initiierte im Juni 2007 weitere Beschränkungen von Messern in der Öffentlichkeit mit dem **Ziel** der „Bekämpfung der hohen **Jugendkriminalität** in den deutschen Großstädten“.

Widersprüchliche Aussagen und dramatisierte Formulierungen von an der Gesetzesänderung beteiligten Politikern und Beamten beweisen, dass offenbar von Seiten der Politik und Verwaltung kein Interesse an einer sachlichen und Ziel gerichteten Auseinandersetzung mit dem Thema „Messer“ bestand.

Die Messerindustrie ist bei dem Gesetzesverfahren nicht beteiligt worden.

Zum Ergebnis

Unbestimmte Formulierungen des neuen Gesetzes schaffen Unklarheiten und Unsicherheiten. Das Messer als ältestes Werkzeug und nützlicher Gebrauchsgegenstand zivilisierter Menschen wird durch das neue Gesetz kriminalisiert.

Die Verbote beschränken sich nicht auf die von den Politikern bei der Gesetzesinitiative festgelegte „Risikozielgruppe von gewaltbereiten Jugendlichen“, die formulierten Einschränkungen betreffen zunächst alle Bürger.

Die wesentlichen Gesetzesänderungen

Wegen der unpräzisen und auslegungsfähigen Formulierungen halten wir es für erforderlich, zunächst den genauen Gesetzestext wiederzugeben:

BGBI I Nr. 11 vom 31. März 2008

WaffG § 42a

Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1
oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
 2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
 3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Der vollständige Gesetzestext aller aktuellen Veränderungen ist diesem Link zu entnehmen:
<http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl108s0426.pdf>

Der waffenrechtliche Begriff des „FÜHRENS“ ist bereits im „alten Waffengesetz“ (Anlage 1 Abschnitt 2 Aufzählung 2.) beschrieben:

„**führt eine Waffe**, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.“

Unklarheiten und Ungereimtheiten

Die Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestags (Drucksache 16/8224 vom 20.02.2008) sowie aktuelle offizielle Länder- und Behördenmitteilungen zur Verschärfung des Waffengesetzes beschreiben, dass der „sozialadäquate Gebrauch von Messern“ durch im Gesetz festgelegte Ausnahmeregelungen „**nicht beeinträchtigt werde**“. Ergänzende Stellungnahmen von im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Politikern besagen, dass „rechtschaffende und gesetzestreue Bürger“, die ein Messer aus „legal reasons“ mit sich führen, auch weiterhin nicht in den Focus der Polizei rücken werden und dass „Tatbestände für den Alltagsbereich“ „durch großzügige Rückausnahmen aufgefangen werden“ müssen.

Bereits diese Formulierungsbeispiele aus der aktuellen Entstehung des Gesetzes und unmittelbar nach dessen Verabschiedung schaffen Verwirrung und Unklarheit, denn Handlungsanweisungen beschreibt das formulierte Gesetz nur unzureichend, unklar und fehlerhaft.

Letztendlich wird die Zielsetzung des Gesetzes konterkariert durch § 42a Absatz (2).

„Für Foto-, Film-, oder Fernsehaufnahmen und Theateraufführungen gilt das Verbot NICHT“.

Jugendgewalt entsteht im Kopf, der negative Einfluss durch Film und Fernsehen ist unbestritten.

Führen - Transportieren

Vorrangig betroffen von erhöhten Anforderungen für den Transport sind Schusswaffen und deren Nachbauten (Anscheinswaffen).

Der Gesetzesentwurf [Seite 59] beschreibt, dass „nach der gewählten Definition“ eine „Waffe **zugriffsbereit ist**“, wenn sie z.B. „am Körper in einem Holster getragen oder im PKW im nur geschlossenen, aber nicht verschlossenen Handschuhfach mitgeführt wird“.

*Der schnelle Zugriff auf die vom Gesetz erfassten Gegenstände soll von gewaltbereiten Personen verhindert werden durch den Transport in einem **verschlossenen Behältnis**.*

Wenn im Alltagsbereich durch einen allgemein anerkannten Zweck das berechnigte Interesse zum Führen eines Messers gegeben ist, entfällt jegliche Anforderung an ein Transportbehältnis.

Berechnigtes Interesse

Bei „berechnigtem Interesse“ ist das Führen von Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmessern sowie feststehenden Messern mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm **weiterhin legal**.

Beispielhaft und **keinesfalls abschließend** benennt das Gesetz die Bereiche „Berufsausübung, Brauchtumpflege“ und den „Sport“.

Im „Alltagsbereich“ gibt es unterschiedlichste Schneidaufgaben für Messer, in der Regel handelt es sich um „allgemein anerkannte“ und „sozialadäquate“ Anwendungsmöglichkeiten. Einhandmesser sowie feststehende Messer sind Werkzeuge, die für derartige Schneidaufgaben bestimmt sind.

Ohne Zweifel ermöglichen Jagd und Fischerei/Angeln ein berechnigtes Interesse zum Führen dieser Messer, und auch „Pilzesammler“ sollen nach dem Willen der am Gesetz beteiligten Parlamentarier in der Öffentlichkeit Messer weiterhin uneingeschränkt und legal nutzen können.

Selbst nach dem Kauf z.B. eines „Küchenmessers mit 25 cm langer Klinge“ oder eines „Kampfmessers“ bleibt es dem Eigentümer unbenommen, diesen Gegenstand zu führen, ohne ihn aufwendig oder gar in einem verschlossenen Behältnis zu verstauen: der neue Eigentümer hat ein berechnigtes Interesse, den legal erworbenen Gegenstand an den von ihm gewünschten Ort zu schaffen.

*Da jedoch auch z.B. das Öffnen von Paketen oder Verpackungen (auch von Briefumschlägen!) oder das Schälen von Lebensmitteln in der zivilisierten Welt mit einem Messer im Alltagsbereich üblich ist und wie „Pilzesammeln“ einem „allgemein anerkannten Zweck“ dient und auch einen „sozialadäquaten Gebrauch des Messers“ darstellt, liegt weiterhin bei allen denkbaren „**legalen alltäglichen***

***Schneidarbeiten*“ die einen **verantwortungsbewussten Einsatz des Messers begründen**, ein berechnigtes Interesse zum Führen von Messern vor - also auch von „**Einhandmessern**“ oder **Messern mit einer feststehenden Klinge die länger als 12 cm beträgt**. Für Hieb- und Stoßwaffen interpretieren wir die gesetzlichen Ausnahmen z.B. für das Führen bei der Jagd oder zur Brauchtumpflege.**

Andernfalls hätte der Gesetzgeber diese Gegenstände – wie bereits in der Vergangenheit gehandhabt - als „verbotene Waffen“ deklariert oder sie als sonstigen tragbaren Gegenstand mit Gebrauchs- oder anderen Einschränkungen dem Waffengesetz unterworfen.

*Bereits jetzt wird von einigen Behörden einer Verwendung dieser Messer zur „**Selbstverteidigung**“ ausdrücklich ein allgemein anerkannter Zweck und damit auch das berechnigte Interesse zum Führen **abgesprochen**. Die Verwendung der in Frage stehenden Messer in der Öffentlichkeit*

- **für Drohgebärden oder Belästigungen**
- **für Einschüchterungsversuche**
- **bei aggressivem Verhalten des Besitzers**
- **für Attacken und zur Abwehr von Angriffen**

sind die Bereiche, in denen eine Ächtung erzielt werden und das Verbot greifen soll.

*Derartige „**unsoziale**“ Verhaltensweisen sind nach unserer Einschätzung – nicht zuletzt z.B. durch das vom Grundgesetz garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit- auch in der Vergangenheit hinreichend reglementiert gewesen und hätten bei Anwendung der bestehenden Regelungen bereits gehandelt werden können.*

Den „rechtschaffenden“ Bürger treffen die neuen Verschärfungen deshalb NICHT.